

KfW-Information für Banken 13/2020

20.03.2020

Themen dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung »		
1.	KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076))	Einführung zum 23.03.2020
2.	KfW Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)	Einführung zum 23.03.2020
Anlage:		
Service-Informationen		

Unternehmensfinanzierung

Mit der KfW-Information für Banken 11/2020 vom 18.03.2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass die KfW im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe der Bundesregierung ein neues KfW-Sonderprogramm 2020 anbieten wird, das auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Da dies einer beihilferechtlichen Genehmigung bedarf, hatten wir Sie über eine temporäre Erweiterung der Förderbedingungen in den Programmen KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) sowie KfW-Kredit für Wachstum (290) informiert, die ab 23.03.2020 zur Anwendung kommen sollten.

Gestern hat die EU Kommission die beihilferechtliche Grundlage veröffentlicht, auf welcher wir eine kurzfristige Notifizierung des KfW-Sonderprogramms 2020 erwarten. Vor diesem Hintergrund werden wir das KfW Sonderprogramm 2020 ab dem 23.03.2020 anbieten, der am 18.03.2020 angekündigte Zwischenschritt entfällt. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert werden.

1. KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23.03.2020

Die Programme stehen ab dem 23.03.2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Die Bepreisung erfolgt bis auf weiteres nach dem bekannten Risikogerechten Zinssystem, wobei wir das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzen. Darüber hinausgehende Erleichterungen bei den Zinssätzen, die das Beihilferecht seit gestern erlaubt, prüfen wir derzeit und werden Sie schnellstmöglich darüber informieren.

Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50% der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen - unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird - b.a.w. nicht mehr angeboten.*

* Letzteres gilt nicht für Landesprogramme der Landesförderinstitute, die aus Mitteln dieser beiden Programme refinanziert werden.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie den Merkblättern die wir heute im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen werden.

Anträge können ab Montag den 23.03.2020 gestellt werden. Dabei ist prozessual zunächst die in der mit KfW-Informationen für Banken 11/2020 vom 18.03.2020 kommunizierte Übergangsregelung zu nutzen, die wir weiter verbessert haben und hier noch einmal aufführen:

Prozessuale Übergangsregelung

Wir bieten Ihnen ab dem 23.03.2020 folgende Übergangsregelung an, die Ihnen ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken. Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14.4.2020 möglich:

- Der Kreditantrag kann über das Förderportal oder den Webservice bei der KfW zu den aktuell bestehenden dort hinterlegten Programmkriterien gestellt werden. Für Kreditbeträge bis 3 Mio. Euro je Unternehmen müssen keine Risikoangaben erfolgen und keine Unterlagen für die Risikoprüfung hochgeladen werden. Die KfW wird eine verbindliche Vorab-Zusage ohne Auszahlungsangebot übermitteln und formell den Antrag an Sie zurücksenden. Diese berechtigt Sie einen erneuten Antrag nach technischer Umsetzung der Programmweiterungen über den gleichen Kreditbetrag für das Unternehmen innerhalb eines Monats zu stellen.
- Für Kreditbeträge größer 3 Mio. Euro müssen die Risikoangaben wie bisher erfolgen und die Unterlagen zur Risikoprüfung hochgeladen werden. Ergänzend können Sie auf dem Formular „Ergänzende Angaben Sondermaßnahme Corona-Hilfe“, das wir Ihnen heute im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen werden, die oben beschriebenen neuen Programmbedingungen auswählen. Nach positiver Kreditentscheidung wird die KfW eine verbindliche Vorab-Zusage ohne Auszahlungsangebot übermitteln und formell den Antrag an Sie zurücksenden. Diese berechtigt Sie dazu, einen inhaltsgleichen Antrag nach technischer Umsetzung der Programmweiterungen innerhalb eines Monats erneut zu stellen. Entspricht dieser dem Erstantrag, wird die KfW direkt eine endgültige Zusage übermitteln, so dass unmittelbar eine Auszahlung durch die KfW erfolgen kann.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Die mit KfW-Informationen für Banken 12/2020 vom 18.03.2020 genannten vereinfachten Verfahren bei der Risikoprüfung kommen für das "KfW-Sonderprogramm 2020 für etablierte und junge Unternehmen" ebenfalls zur Anwendung:

Darüber hinaus wird die KfW für die Laufzeit des KfW-Sonderprogramms 2020 ihre Risikoprüfung wie folgt modifizieren:

- Bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Finanzierungspartner, eine KfW-eigene Risikoprüfung entfällt.
- Bei Kreditbeträgen über 3 Mio. Euro und bis einschließlich 10 Mio. Euro pro Unternehmen erfolgt eine Risikoprüfung unter Anwendung der unten aufgeführten, modifizierten Fast Track Kriterien. Sind diese erfüllt, erfolgt durch die KfW eine vereinfachte Prüfung, bei der die Plausibilisierung der Kriterien und die Erstellung eines Ratings ohne weitere Dokumentation vorgenommen werden. Sind die Kriterien nicht erfüllt gilt die übliche Risikoprüfungstiefe.

Folgende, modifizierte Kriterien sind zu erfüllen:

- 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Corona-Krise (Stichtag: 31.12.2019) beträgt max. 2,80%
- Der Antragsteller bzw. die Gruppe hatte vor Beginn der sog. Corona-Krise (Stichtag: 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/Ertragsrückgang (i.d.R. max. 10%) und seine bzw. ihre wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.
- Unter Berücksichtigung der beantragten Finanzierung ist die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis der Berechnungen der Hausbank auf Grundlage von Ist-Zahlen vor Beginn der sog. Corona-Krise gegeben
- Der Antragsteller bzw. die Gruppe zeigt keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung und eine solche soll auch nicht im Zuge der Antragstellung umgesetzt werden. Die beantragte Finanzierung dient nicht dazu eine Unternehmensübernahme zu finanzieren.
- Der Anteil der drei wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Antragstellers bzw. der Gruppe beträgt max. 60%.

Bei Kreditbeträgen über 10 Mio. Euro bis einschließlich 300 Mio. Euro pro Unternehmen wird der übliche Kreditprozess für Kredite über 1 Mio. Euro Eigenrisiko der KfW angewendet.

Bei Kreditbeträgen über 300 Mio. Euro pro Unternehmen wird die KfW im Rahmen der üblich angewandten Prozesse zur Risikoanalyse die Kreditvertragsdokumentation plausibilisieren.

Liegt für die Beantragung beim Antragsteller noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2019 vor, ist der Jahresabschluss des Jahres 2018 ausreichend. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ist eine BWA ausreichend.

Um Zeitverzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Haftungsfreistellung bei der Ermittlung der Besicherungsklasse bekanntlich nicht berücksichtigt werden darf.

Aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 können Hausbankdarlehen nachträglich refinanziert werden, die den Programmbedingungen entsprechen und zwischen dem 13.03.2020 und dem 23.03.2020 gewährt wurden, sofern der Refinanzierungsantrag bei der KfW bis zum 30.04.2020 gestellt wird.

2. KfW - Sonderprogramm 2020 - "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)": Einführung zum 23.03.2020

Die KfW erweitert mit dem KfW Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an.

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.

Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie dem Merkblatt, welches wir Ihnen heute noch im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen werden.

Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19.03.2020 veröffentlichte "Temporary Framework für State aid measures to support the economy in the current COVID- 19 outbreak"